OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154392/2/MK/GSc – 154393/2

Datum:
Linz, 13. März 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerden von 1. Dipl.-Ing. A__ und 2. Mag. B__, beide vertreten durch C__, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Steinbach am Attersee vom 19.07.2024, GZ: 0319-9-2024, betreffend die Erteilungen der Bewilligung zur grundbücherlichen Vereinigung von Grundstücken und der Bauplatzbewilligung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerden werden als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, wesentlicher Sachverhalt:

I.1. Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Steinbach am Attersee (in Folge: belangte Behörde) vom 19.07.2024, GZ: 0319-9-2024, wurde in Stattgabe des Antrags der D__ (in Folge: mitbeteiligte Partei – kurz: mbP) gemäß § 9 Oö. BauO 1994 die Vereinigung des Grundstücks Nr. aaa mit dem Grundstück Nr. bbb, je KG E__, in der EZ ccc mit einer Gesamtfläche von 1.272 m² bewilligt (Spruchpunkt 1.) und gemäß § 5 Oö. BauO 1994 für diese Grundfläche (Grundstück Nr. bbb, EZ ccc, KG E__, mit einer Fläche von 1.272 m²) die Bauplatzbewilligung erteilt (Spruchpunkt 2.).

I.2. Gegen diesen Bescheid (und auch gegen die in weiterer Folge von der belangten Behörde erteilte Baubewilligung vom 06.12.2024 für ein Bauvorhaben auf dem gegenständlichen Bauplatz, hg. protokolliert zu GZ: LVwG-154390 und LVwG-154391) erhoben Dipl.-Ing. A__ und Mag. B__ (in Folge: Beschwerdeführerinnen – kurz: Bf) mit gemeinsamem Schriftsatz vom 03.01.2025 jeweils Beschwerde. Darin wurde neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt, den angefochtenen Bescheid von Amts wegen aufzuheben.

I.3. Mit Schreiben vom 16.01.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerden mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerden und in den vorgelegten Verfahrensakt. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerden zurückzuweisen sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Demnach können nur diejenigen natürlichen oder juristischen Personen eine solche Beeinträchtigung von Rechten mit Beschwerde bei einem Verwaltungsgericht geltend machen, denen in einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren Parteistellung zukam oder zuer-

kannt wurde. Parteistellung im Verwaltungsverfahren und die Befugnis zur Beschwerdeerhebung an ein Verwaltungsgericht hängen nach der innerstaatlichen Rechtslage somit unmittelbar zusammen (stRsp, vgl. etwa VwGH 30.09.2020, Ra 2019/10/0070, mwN).

III.2. Im vorliegenden Fall richten sich die Beschwerden der Bf, die unstrittig Nachbarn im Sinne der Oö. BauO 1994 sind, gegen die im angefochtenen Bescheid unter Spruchpunkt 2. erteilte Bauplatzbewilligung.

Die einer Bewilligung eines Bauplatzes zu Grunde liegenden Bestimmungen der §§ 5 und 6 Oö. BauO 1994 sehen aber keine Parteistellung von Nachbarn vor. Denn diese Vorschriften dienen vielmehr ausschließlich dem öffentlichen Interesse, nämlich den Interessen einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung im Bereich des Baugrundstücks, das von der Baubehörde im Rahmen des Bauplatzbewilligungsverfahrens von Amts wegen zu berücksichtigen ist. Sie begründen aber nach der höchstgerichtlichen Judikatur keine Nachbarrechte (vgl. VwGH 24.02.2015, 2013/05/0054), zumal die Nachbarn durch die bloße Erklärung eines Grundstücks zu einem Bauplatz noch nicht beeinträchtigt sein können. Den Nachbarn kommt folglich im Bauplatzbewilligungsverfahren nach der Oö. BauO 1994 keine Parteistellung zu (vgl. etwa VwGH 29.09.2016, Ro 2014/05/0086, mwN). Da die Abweisungsgründe der §§ 5 und 6 Oö. BauO 1994 gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. auch im Verfahren zur Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken zu beachten sind, wird aus denselben Gründen eine Parteistellung der Nachbarn auch im Verfahren nach § 9 Oö. BauO 1994 (siehe Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides) verneint (vgl. VwGH 19.01.2010, 2009/05/0087).

Vor diesem Hintergrund steht fest, dass den Bf – wie sie auch selbst in ihren Beschwerden darlegen – im Bauplatzbewilligungsverfahren keine Parteistellung zukam, weshalb die Beschwerden mangels Beschwerdelegitimation im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG als unzulässig zurückzuweisen sind.

III.3. Wie bereits ausgeführt, fehlt es den Nachbarn an einer Rechtsverletzungsmöglichkeit im Bauplatzbewilligungsverfahren (sowie im Verfahren nach § 9 Oö. BauO 1994). Sie haben aber im Baubewilligungsverfahren die Möglichkeit, auch in Bezug auf die Bauplatzbewilligung alle jene Fragen aufzuwerfen, in denen ihnen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ein Mitspracherecht zusteht (vgl. etwa VwGH 12.06.2012, 2009/05/0105). Ein solches Bewilligungsverfahren wurde bereits für ein Bauvorhaben der mbP auf dem gegenständlichen Bauplatz durchgeführt und mit Bescheid der belangten Behörde vom 06.12.2024 abgeschlossen, gegen den die Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben haben (siehe hg. Verfahren zu GZ: LVwG-154390 und LVwG-154391).

III.4. Zur beantragten amtswegigen Aufhebung des angefochtenen Bescheides bleibt auf § 27 VwGVG hinzuweisen, wonach das Verwaltungsgericht einen ange-

fochtenen Bescheid nur auf Grund einer zulässigen Beschwerde zu überprüfen hat. Die Zulässigkeit scheitert jedoch bereits an der mangelnden Parteistellung der Bf im Bauplatzbewilligungsverfahren. Selbst im Falle einer – hier nicht möglichen – zulässigen Beschwerde würde sich der Prüfungsumfang des erkennenden Gerichts – wie beispielsweise im Baubewilligungsverfahren – ausschließlich auf die Verletzung der Nachbarrechte beschränken; eine Aufhebung aus öffentlichen Interessen wäre unzulässig (vgl. VwGH 16.02.2017, Ra 2015/05/0060, zum Baubewilligungsverfahren).

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger